

Synopse zur Änderung der Elternbeitragsatzung OGS Stadt Sankt Augustin 2022		
Geltende Satzung	Neue Satzung	Hinweise zur Änderungen
<p>INHALTSVERZEICHNIS:</p> <p>§ 1 Allgemeines § 2 Beitragspflicht § 3 Beitragspflichtige Personen § 4 Beitragszeitraum § 5 Höhe der Beiträge § 6 Einkommen . § 7 Änderungen des Einkommens § 8 Beitragsermäßigungen und Befreiungen § 9 Beitragsfestsetzung und Fälligkeiten § 10 Datenschutz § 11 Inkrafttreten</p>	<p>INHALTSVERZEICHNIS</p> <p>§ 1 Allgemeines § 2 Beitragspflicht § 3 Beitragspflichtige Personen § 4 Zeitraum der Beitragspflicht § 5 Bemessung der Beitragshöhe § 6 Einkommen § 7 Änderungen des Einkommens § 8 Beitragsermäßigungen und Befreiungen § 9 Beitragsfestsetzung und Fälligkeiten § 10 Datenschutz § 11 Inkrafttreten</p>	<p>Redaktionelle Änderungen in Bezeichnung der § 4 und § 5</p>
<p>Präambel: Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666), der §§ 6, 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW 1969 S. 712), § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW S. 102) sowie dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABI. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), jeweils</p>	<p>Präambel: Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666), der §§ 6, 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW 1969 S. 712), § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW S. 102) sowie dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABI. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), jeweils</p>	<p>Korrektur des Absatzes</p>

in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen, hat der Rat in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beschlossen:

in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen, hat der Rat in seiner Sitzung am **XX.YY.2022** folgende Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Stadt Sankt Augustin erhebt für die Nutzung eines Angebotes im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich öffentlich-rechtliche Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Mit diesen Beiträgen werden die anteiligen Kosten für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder abgegolten. Die Verpflegungskosten sind nicht eingeschlossen. Diese sind von den Beitragspflichtigen gesondert zu tragen.

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Stadt Sankt Augustin erhebt zur Finanzierung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Inanspruchnahme **von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Offenen Ganztageschule i. S. d. § 9 SchulG** öffentlich-rechtliche Beiträge (=Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Mit diesen Beiträgen werden die anteiligen Kosten für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder abgegolten. Die Verpflegungskosten sind nicht eingeschlossen. Diese sind von den Beitragspflichtigen gesondert zu tragen.

Rechtliche Klarstellung und Differenzierung zur konkreten Definition der Offenen Ganztageschule

Redaktionelle Klarstellung

<p>§ 2 Beitragspflicht Die beitragspflichtigen Personen (Eltern und sonstige nach § 3 dieser Satzung Beitragspflichtige) haben die Beiträge im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich zu entrichten.</p>	<p>§ 2 Beitragspflicht Die beitragspflichtigen Personen (Eltern und sonstige nach § 3 dieser Satzung Beitragspflichtige) haben die Beiträge im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich zu entrichten.</p>	
<p>§ 3 Beitragspflichtige Personen (1) Beitragspflichtig sind im Regelfall die Eltern.</p> <p>Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p>	<p>§ 3 Beitragspflichtige Personen (1) Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern (nachfolgend Eltern genannt), mit denen das Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung in Anspruch nimmt, zusammen lebt.</p> <p>(2) Lebt das Kind ausschließlich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p>(3) Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sogenanntes Wechselmodell) so wird für jedes Elternteil der Elternbeitrag mit 50 Prozent des jeweils eigentlich maßgeblichen Elternbeitrages aufgrund des ermittelten Einkommens des Elternteils gemäß der Beitragstabelle festgesetzt.</p>	<p>Rechtliche Klarstellung und Ausdifferenzierung des Personenkreises „Eltern“</p> <p>Absatz zur Entzerrung in zwei Absätze aufgeteilt</p> <p>Wechselmodell wurde in der bisherigen Satzung nicht berücksichtigt, daher wird es hier neu aufgenommen, um die Lebenswirklichkeit abzubilden.</p>

<p>(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.</p>	<p>(4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.</p> <p>(5) Ändert sich aufgrund von Mitteilungen der Beitragspflichtigen der Kreis der Beitragspflichtigen, so ist das bei der Berechnung des Elternbeitrags zu berücksichtigen</p> <p>(6) Beitragsschuldner sind die beitragspflichtigen Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 4. Mehrere Beitragsschuldner nach § 3 Abs. 1 und 4 haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Rechtliche Klarstellung bei Änderung des Kreises der Beitragspflichtigen</p> <p>Rechtliche Klarstellung zur Haftung</p>
<p>§ 4 Beitragszeitraum</p> <p>(1) Beitragszeitraum für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagschulen ist grundsätzlich das Schuljahr (01.08. -</p>	<p>§ 4 Zeitraum der Beitragspflicht</p> <p>(1) Die monatlich zu entrichtenden Elternbeiträge werden für das durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages bedingte Vorhalten eines Platzes für die Betreuung eines Kindes in der Offenen Ganztageschule erhoben.</p> <p>(2) Beitragszeitraum für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagschulen ist grundsätzlich das Schuljahr (01.08. -</p>	<p>Rechtliche Klarstellung und Ausdifferenzierung; Hinweis auf monatliche Zahlungspflicht sowie Kopplung an Betreuungsvertrag</p>

<p>31.07.). Erfolgt die Aufnahme im laufenden Schuljahr beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind die Offene Ganztagschule erstmals besucht.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht wird weder durch Schließungszeiten der Einrichtung noch durch eine vorübergehende Nichtteilnahme des Kindes am Betreuungsangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung berührt.</p> <p>(3) Die Beitragspflicht für die Offene Ganztagschule verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.</p>	<p>31.07.). Erfolgt die Aufnahme im laufenden Schuljahr beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind die Offene Ganztagschule erstmals besucht.</p> <p>(3) Die Beitragspflicht wird weder durch Schließungszeiten der Einrichtung noch durch eine vorübergehende Nichtteilnahme des Kindes an den Betreuungsangeboten im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung berührt. Somit besteht sie unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsleistung und erstreckt sich auf alle Monate, in denen ganz oder teilweise ein Betreuungsvertrag besteht</p> <p>(4) Die Beitragspflicht für die Offene Ganztagschule verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.</p>	<p>Rechtliche Klarstellung und Ausdifferenzierung</p>
<p>§ 5 Höhe der Beiträge</p> <p>(1) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle - Erhebung von Beiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich - die Bestandteile dieser Satzung sind.</p>	<p>§ 5 Bemessung der Beitragshöhe</p> <p>(1) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle - Erhebung von Beiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich - die Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>Entzerrung des § 5 Abs. 1 zur besseren Lesbarkeit in drei Absätze: neu § 5 Abs. 1 bis 3</p>

Die Elternbeiträge erhöhen sich regelmäßig im Abstand von einem Jahr um 3 % p. a., erstmalig zum 01.08.2018. Zugleich erhöhen sich die Einkommensstufen um 2 % p. a., erstmalig zum 01.08.2018.

(2) Die Elternbeiträge erhöhen sich regelmäßig im Abstand von einem Jahr um 3 % p. a. Zugleich erhöhen sich die Einkommensstufen um 2 % p. a.

Verweis des Startdatums gestrichen.

Die ermittelten Beträge (Elternbeiträge und Jahreseinkommen) werden mit Ausnahme auf die Beiträge im Bereich der Kindertagespflege auf den jeweils nächstliegenden vollen Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.

(3) Die ermittelten Beträge (Elternbeiträge und Jahreseinkommen) werden auf den jeweils nächstliegenden vollen Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.

Redaktionelle Anpassung

(2) Die jeweils gültige Beitragstabelle ist vor dem 1.8. eines jeden neuen Schuljahres zu veröffentlichen.

(4) Die jeweils gültige Beitragstabelle ist vor dem 1.8. eines jeden neuen Schuljahres zu veröffentlichen.

(3) Im Fall des § 3 Absatz 2 dieser Satzung ist ein Beitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

§ 5 Absatz 3 alt wird neu als § 5 Absatz 6 aufgenommen

(5) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Die

Hinweis auf wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als Grundlage der Festsetzung

	<p>wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem für die Beitragsermittlung maßgeblichen Einkommen. Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrages ist jeweils das in dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember = Jährlichkeitsprinzip), tatsächlich erzielte, elternbeitragsrelevante Einkommen der Beitragspflichtigen.</p>	
	<p>(6) Im Fall des § 3 Absatz 4 dieser Satzung ist ein Beitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.</p>	<p>Aufnahme des alten § 5 Absatz 3 und Nennung des Bezugs zu § 3 Abs. 4</p>
<p>(4) Bei der Aufnahme, d.h. bei jeder Aufnahme für jedes Kind, und danach auf Verlangen, haben die beitragspflichtigen Personen dem Schulträger (Fachbereich Kinder, Jugend und Schule) schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung zugrunde zu legen ist.</p>	<p>(7) Bei der Aufnahme eines jeden Kindes und danach auf Verlangen, haben die beitragspflichtigen Personen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie) schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung zugrunde zu legen ist.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Anpassung nach Trennung in die beiden Fachbereiche „Kinder, Jugend und Familie“ sowie „Schule und Bildungsplanung“</p>
	<p>(8) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Veranlagungszeitraums</p>	<p>Hinweis auf Mitwirkungspflicht der Beitragspflichtigen insb. zur Meldung der Änderung des Einkommens</p>

<p>(5) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.</p>	<p>verpflichtet, Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.</p> <p>(9) Unabhängig von den vorgenannten Pflichten ist die Elternbeitragsstelle aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit jederzeit berechtigt, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen – auch rückwirkend – zu überprüfen.</p> <p>(10) Werden die Einkommensnachweise trotz angemessener Fristsetzung nicht fristgerecht vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Beitragsstufe. Werden die erforderlichen Nachweise zu einem späteren Zeitpunkt vollständig vorgelegt und ergibt sich danach eine geringere Kostenbeitragspflicht, ist rückwirkend der niedrigere Kostenbeitrag festzusetzen.</p>	<p>Rechtliche Klarstellung zur Überprüfungsmöglichkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse</p> <p>Rechtliche Klarstellung zur Einstufung in die höchste Beitragsstufe</p>
<p>§ 6 Einkommen (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.</p>	<p>§ 6 Einkommen (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 ,2 und 5 a des Einkommenssteuergesetzes (Gewinn bzw. Überschuss der Bruttoeinnahmen über die Werbungskosten und abzüglich</p>	<p>Rechtliche Klarstellung und Ausdifferenzierung</p>

- | | |
|---|---|
| <p>(2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p> | <p>der als Sonderausgabe vom Finanzamt festgestellten Kinderbetreuungskosten)</p> |
| <p>(3) Dem Einkommen im Sinne von Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern bzw. sonstigen nach § 3 dieser Satzung Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Baukindergeld des Bundes nach entsprechenden Vorschriften sowie Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zur Höhe der in § 10 BEEG genannten Beträgen unberücksichtigt.</p> | <p>(2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p> |
| <p>(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen</p> | <p>(3) Dem Einkommen im Sinne von Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern bzw. sonstigen nach § 3 dieser Satzung Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Baukindergeld des Bundes nach entsprechenden Vorschriften sowie Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zur Höhe der in § 10 BEEG genannten Beträgen unberücksichtigt.</p> |
| | <p>(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine</p> |

<p>Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 - 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p> <p>(5) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1-3 ermittelten Einkommen abzuziehen.</p>	<p>lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 - 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p> <p>(5) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1-3 ermittelten Einkommen abzuziehen.</p>	
<p>§ 7 Änderungen des Einkommens</p> <p>(1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.</p>	<p>§ 7 Änderungen des Einkommens</p> <p>(1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung</p>	<p>§ 7 Abs. 1 wird ersetzt durch neue Regelung in § 5 Abs. 5 siehe oben</p> <p>Neuer § 7 Abs. 1 zur Regelung des Bemessungszeitraums bei Änderungen</p>

des Elternbeitrages maßgeblich sind, dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Das Jugendamt ist berechtigt, jährlich die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung der Beiträge zu überprüfen und ggf. die Beiträge ab dem Zeitpunkt, ab dem sich das Einkommen verändert hat, neu festzusetzen. Werden Nachweise zu Einkommensänderungen vorgelegt, erfolgt eine Überprüfung und ggf. Neufestsetzung in der entsprechend neuen Einkommensstufe.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Beitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(2) **Es** ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Beitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des § 7 Abs. 1

(3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur

Aufgrund der Änderung des § 7 Abs. 1 obsolet

Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, haben die beitragspflichtigen Personen unverzüglich anzuzeigen.

**§ 8
Beitragsermäßigungen und Befreiungen**

(1) Nutzen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Sankt Augustin, so ist für das erste Kind jeweils der volle Beitrag nach der Tabelle zu zahlen und für das erste Geschwisterkind 30 % des Beitrages nach der Tabelle.

Weitere Geschwisterkinder in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich bleiben beitragsfrei.

(2) Erstes Kind im Sinne des Absatzes 1 ist das älteste Kind.

(3) Ist die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind aufgrund besonderer Umstände nicht zuzumuten, kann der Beitrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

**§ 8
Beitragsermäßigungen und Befreiungen**

(1) Nutzen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Sankt Augustin, so ist für das erste Kind jeweils der volle Beitrag nach der Tabelle zu zahlen und für das erste Geschwisterkind 30 % des Beitrages nach der Tabelle.

(2) Weitere Geschwisterkinder in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich bleiben beitragsfrei.

(3) Erstes Kind im Sinne des Absatzes 1 ist das älteste Kind.

(4) Ist die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind aufgrund besonderer Umstände nicht zuzumuten, kann der Beitrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe **auf schriftlichen Antrag** ganz oder teilweise erlassen werden (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

Entzerrung des alten § 8 Abs 1 zu Gunsten der Lesbarkeit durch Aufteilung in zwei Absätze.

Aufnahme des Antragsfordernisses

(4) Ermäßigungen und Befreiungen werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt.

§ 8 Abs. 4, Satz 1/alt durch Aufnahme „auf Antrag“ in § 8 Abs. 3 obsolet.

Empfänger von Leistungen

- a) zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II),
- b) nach dem dritten und vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
- c) nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
- d) des Kinderzuschlages nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- e) des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz

(5) Empfänger von Leistungen

- a) zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II),
- b) nach dem dritten und vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
- c) nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
- d) des Kinderzuschlages nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- e) des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz

werden für die Monate des Bezuges dieser Leistungen der ersten Einkommensgruppe zugeordnet und damit beitragsfrei gestellt. Bereits zu viel gezahlte Beträge für die Monate des Leistungsbezuges nach § 8 Abs. 4 Satz 2 werden zurückerstattet.

werden für die **nachgewiesenen** Monate des Bezuges dieser Leistungen der ersten Einkommensgruppe zugeordnet und damit beitragsfrei gestellt. Bereits zu viel gezahlte Beträge für die Monate des Leistungsbezuges nach § 8 Abs. 4 **Satz 1** werden zurückerstattet.

Aufnahme Nachweispflicht

Redaktionelle Anpassung

Die Ermäßigung bzw. Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Grund wegfällt, spätestens am Ende des Schul-

(6) Ermäßigungen und Befreiungen werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen

Entzerrung des § 8 Abs. 4/alt durch Generierung eines weiteren Absatzes zur besseren Lesbarkeit

bzw. Kindergartenjahres und ist ggf. vor Ablauf der Befreiungs- bzw. Ermäßigungsfrist (31.07.) neu zu beantragen.

gewährt. Die Anträge werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt, in dem sie gestellt werden. Die Ermäßigung bzw. Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Grund wegfällt, spätestens am Ende des Schul- bzw. Kindergartenjahres und ist ggf. vor Ablauf der Befreiungs- bzw. Ermäßigungsfrist (31.07.) neu zu beantragen.

Rechtliche Klarstellung und Ausdifferenzierung

(5) Die beitragspflichtigen Personen sind verpflichtet, den Wegfall des Grundes der Ermäßigung bzw. Befreiung unverzüglich mitzuteilen.

(7) Die beitragspflichtigen Personen sind verpflichtet, den Wegfall des Grundes der Ermäßigung bzw. Befreiung unverzüglich mitzuteilen.

**§ 9
Beitragsfestsetzung und Fälligkeiten**

(1) Die Beiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich durch Bescheid gegenüber den nach § 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Personen festgesetzt und erhoben.

(2) Die Beiträge sind zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.

**§ 9
Beitragsfestsetzung und Fälligkeiten**

(1) Die Beiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich durch Bescheid gegenüber den nach § 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Personen festgesetzt und erhoben.

(2) Die Beiträge sind zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.

§ 10

Datenschutz

Die Stadt Sankt Augustin darf zur Durchführung dieser Satzung mit der Antragsstellung die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und nutzen. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW -) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Datenschutz

Die Stadt Sankt Augustin darf zur Durchführung dieser Satzung mit der Antragsstellung die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und nutzen. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW -) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 27.03.2020 zum 01.08.2020 in Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Aktualisierung des Datums